

(Entwurf)

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I, Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme
- § 4 Grundlegende Anforderungen
- § 5 Harmonisierte Normen

Abschnitt II, Geräte

- § 6 Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte
- § 7 CE-Kennzeichnung
- § 8 Sonstige Kennzeichen und Informationen
- § 9 Benannte Stellen

Abschnitt III, Besondere Regelungen und Ausnahmen

- § 10 Besondere Regelungen und Ausnahmen

Abschnitt IV, Ortsfeste Anlagen

- § 11 Ortsfeste Anlagen

Abschnitt V, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur

- § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 13 Befugnisse der Bundesnetzagentur
- § 14 Auskunftspflicht und Beteiligungspflicht
- § 15 Zwangsgeld
- § 16 Kostenregelung
- § 17 Vorverfahren
- § 18 Beitragsregelung

Abschnitt VI, Ordnungswidrigkeiten

- § 19 Bußgeldvorschriften

Abschnitt VII, Schlussbestimmungen

- § 20 Aufhebung und Änderungen von Rechtsvorschriften
- § 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

- Anhang I Konformitätsbewertungsverfahren nach § 6 S. 1 (interne Fertigungskontrolle)
- Anhang II Konformitätsbewertungsverfahren nach § 6 S. 2 (Einbeziehung von benannten Stellen)
- Anhang III Technische Unterlagen, EG-Konformitätserklärung
- Anhang IV CE-Kennzeichnung
- Anhang V Von der Bundesnetzagentur bei der Beurteilung der zu benennenden Stellen anzuwendende Kriterien

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand des Gesetzes ist die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit der in § 2 definierten Betriebsmittel in Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG. Ausgenommen hiervon sind.
1. Betriebsmittel, die vom Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31.1.2001 (BGBl. I S. 170) erfasst werden,
 2. luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit,
 3. Betriebsmittel, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften
 - a) eine so niedrige elektromagnetische Emission haben oder in so geringem Umfang zur elektromagnetischen Emission beitragen, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten und sonstigen Betriebsmitteln möglich ist und
 - b) unter Einfluss der bei ihrem Einsatz üblichen elektromagnetischen Störungen ohne unzumutbare Beeinträchtigung betrieben werden können.
 4. Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne des Amateurfunkgesetzes - AFuG 1997 vom 23.6. 1997 (BGBl. I S. 1494) - genutzt werden, es sei denn diese Geräte sind im Handel erhältlich. Bausätze, die von Funkamateuren zusammenzubauen sind und handelsübliche Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, gelten nicht als im Handel erhältlich.
 5. Betriebsmittel, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates oder für Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.

6. Betriebsmittel, für die in anderen Gesetzen spezifischere Festlegungen für einzelne oder alle Anforderungen des § 4 getroffen sind. Hierfür gilt das Gesetz bezüglich dieser Anforderungen für diese Betriebsmittel nicht, beziehungsweise nicht mehr ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser anderen Gesetze.
- (2) Gegenstand des Gesetzes sind weiterhin Aufklärung und Maßnahmen zu Behebung elektromagnetischer Störungen.
- (3) Die Rechtsvorschriften für die Sicherheit von Betriebsmitteln nach dem Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten (GPSG) (BGBl. I. 2004, 2 (219)) bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist „Betriebsmittel“ ein Gerät oder eine ortsfeste Anlage;
2. ist „Gerät“ ein fertiges Produkt mit einer eigenständigen Funktion oder eine als Funktionseinheit in den Handel gebrachte Kombination solcher Produkte, das oder die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;
3. ist „ortsfeste Anlage“ eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden;
4. ist „elektromagnetische Verträglichkeit“ die Fähigkeit eines Betriebsmittels, in der elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umgebung vorhandene Betriebsmittel unannehmbar wären;
5. ist „elektromagnetische Störung“ jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte; eine elektromagnetische Störung kann z.B. elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein;
6. ist „Störfestigkeit“ die Fähigkeit eines Betriebsmittels, unter Einfluss einer elektromagnetischen Störung ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten;
7. ist „elektromagnetische Umgebung“ die Summe aller elektromagnetischen Erscheinungen, die an einem bestimmten Ort festgestellt werden kann;
8. sind „Sicherheitszwecke“ Zwecke im Hinblick auf den Schutz des menschlichen Lebens oder des Eigentums;

9. ist „Hersteller“ diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die für den Entwurf oder die Fertigung eines diesem Gesetz unterliegenden Gerätes verantwortlich ist oder die sich durch das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt; Hersteller ist auch, wer aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Gerät herstellt oder wer ein Gerät verändert, umbaut oder anpasst;
10. ist „Inverkehrbringen“ das erstmalige Bereitstellen eines dem Gesetz unterliegenden Gerätes im Markt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Zwecke seines Vertriebs oder seines Betriebs auf dem Gebiet eines dieser Staaten; das Inverkehrbringen bezieht sich dabei auf jedes einzelne Gerät, auf das dieses Gesetz Anwendung findet, unabhängig vom Fertigungszeitpunkt und -ort und davon, ob es in Einzel- oder Serienfertigung hergestellt wurde; Inverkehrbringen ist nicht das Aufstellen und Vorführen eines Gerätes auf Ausstellungen und Messen;
11. ist „harmonisierte Norm“ eine europaweit gültige technische Spezifikation, die von einem anerkannten europäischen Normungsgremium aufgrund eines von der Kommission erteilten Auftrags und entsprechend den in der Richtlinie 98/34/EG festgelegten Verfahren ausgearbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Die Beachtung einer harmonisierten Norm ist nicht zwingend vorgeschrieben;
12. ist „Senderbetreiber“ derjenige, dem zum Betreiben von Sendefunkgeräten oder Funknetzen Frequenzen zugeteilt sind;
13. ist „benannte Stelle“ die vom Mitgliedstaat der Kommission gemeldete Stelle, die zur Ausführung der im Anhang II genannten Aufgaben benannt wurde.

(2) Als Geräte im Sinne von Abs. 1, Nr. 2, gelten auch

1. „Bauteile“ oder „Baugruppen“, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,
2. „serienmäßig vorbereitete Baukästen“, wenn sie nach der Montage eigenständige Funktion erfüllen,
3. „bewegliche Anlagen“, d.h. eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die mobil betrieben werden können oder beweglich für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt sind.

§ 3

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

- (1) Betriebsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht, gewerblich weitergegeben oder in Betrieb genommen werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen nach § 4 erfüllen und bei ordnungsgemäßer Installierung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Geräte müssen vor dem

Inverkehrbringen ein Konformitätsbewertungsverfahren nach § 6 durchlaufen haben und den Kennzeichnungspflichten nach § 7 entsprechen.

- (2) Werden Geräte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, in einer Weise umgebaut oder angepasst, die die elektromagnetische Verträglichkeit verschlechtert, so sind sie wie neue Geräte zu behandeln, wenn sie erneut in Verkehr gebracht werden.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Regelungen für die Frequenznutzung in und längs von Leitern zu treffen, um aus Sicherheitsgründen öffentliche Telekommunikations-Netze oder Sende- und Empfangsanlagen zu schützen, wenn diese Sicherheitszwecken dienen und in definierten Frequenzspektren betrieben werden.

§ 4

Grundlegende Anforderungen

- (1) Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein, dass
 - a) die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;
 - b) sie gegen die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- (2) Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten grundlegenden Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik installiert werden. Des Weiteren sind die Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten zu berücksichtigen. Die angewandten Regeln der Technik sind zu dokumentieren.

§ 5

Harmonisierte Normen

Stimmt ein Betriebsmittel mit den einschlägigen harmonisierten Normen überein, so ist davon auszugehen, dass das Betriebsmittel die von diesen Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen des § 4 erfüllt. Diese Vermutung der Konformität beschränkt sich auf den Geltungsbereich der angewandten harmonisierten Normen und gilt nur innerhalb des Rahmens der von diesen harmonisierten Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen.

Abschnitt II

Geräte

§ 6

Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte

Die Übereinstimmung von Geräten mit den in § 4 Abs. 1 genannten grundlegenden Anforderungen wird nach dem in Anhang I beschriebenen Verfahren (interne Fertigungskontrolle) nachgewiesen. Nach dem Ermessen des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten kann auch das in Anhang II beschriebene Verfahren (Einbeziehung von benannten Stellen) angewandt werden.

§ 7

CE-Kennzeichnung

- (1) Geräte, deren Übereinstimmung mit diesem Gesetz nach dem Verfahren des § 6 nachgewiesen wurde, sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen, die diese Übereinstimmung bescheinigt. Sie ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten anzubringen. Die CE-Kennzeichnung ist gemäß Anhang IV anzubringen.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Kennzeichnungen anzubringen, deren Bedeutung oder Gestalt mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann.
- (3) Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gerät, seiner Verpackung oder seiner Gebrauchsanleitung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

§ 8

Sonstige Kennzeichen und Informationen

- (1) Jedes Gerät ist durch die Typbezeichnung, die Baureihe, die Seriennummer oder durch andere geeignete Angaben zu kennzeichnen.
- (2) Zu jedem Gerät sind der Name und die Anschrift des Herstellers anzugeben; ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft ansässig, so sind der Name und die Anschrift seines Bevollmächtigten oder der in der Gemeinschaft ansässigen Person anzugeben, die für das Inverkehrbringen des Gerätes in der Gemeinschaft verantwortlich ist.
- (3) Der Hersteller muss Angaben über besondere Vorkehrungen machen, die bei Montage, Installierung, Wartung oder Betrieb des Gerätes zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die grundlegenden Anforderungen des § 4 Abs. 1 erfüllt.
- (4) Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen des § 4 Abs. 1 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf diese Nutzungsbeschränkung - gegebenenfalls auch auf der Verpackung - eindeutig hinzuweisen.
- (5) Die Informationen, die zur Nutzung des Gerätes im Einklang mit dessen Verwendungszweck erforderlich sind, müssen in der dem Gerät beizufügenden deutschsprachigen Gebrauchsanweisung enthalten sein.

§ 9

Benannte Stellen

- (1) Die Aufgaben einer benannten Stelle nach Anhang II darf nur ausüben, wer die Anerkennung als benannte Stelle entsprechend der Anlage V und der Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlangt hat.
- (2) Für Konformitätsbewertungsstellen für die Durchführung von Konformitätsbewertungen nach Drittstaatenabkommen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Anforderungen und das Verfahren für die Anerkennung und die Zurückziehung der Anerkennung von benannten Stellen zu regeln.

Abschnitt III

Besondere Regelungen und Ausnahmen

§ 10

Besondere Regelungen und Ausnahmen

- (1) Während der Entwicklung und Erprobung von Betriebsmitteln sind vom Hersteller Vorkehrungen zu treffen, um elektromagnetische Störungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Auf Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder Importeure Betriebsmittel, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, auf eigene Verantwortung aufstellen und vorführen, wenn sie die Betriebsmittel für die Dauer der Ausstellung mit einem Hinweis hierauf versehen, dass diese Betriebsmittel erst dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung gebracht worden sind. Vorführungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen getroffen worden sind. Verursachen diese Betriebsmittel elektromagnetische Störungen, müssen die in Satz 1 genannten Verantwortlichen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung treffen.
- (3) Selbst hergestellte Betriebsmittel, die der Hersteller ausschließlich in eigenen Räumen betreibt, müssen die grundlegenden Anforderungen nach § 4 einhalten. Die §§ 6 bis 8 finden keine Anwendung.
- (4) Für nicht im Handel erhältliche Geräte, für die im öffentlichen Interesse eine Ausnahme nach § 90 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I. S.1190) zugelassen wird, gilt Absatz 3 entsprechend.

Abschnitt IV

Ortsfeste Anlagen

§ 11

Ortsfeste Anlagen

- (1) Geräte, die in Verkehr gebracht worden sind und in ortsfeste Anlagen eingebaut werden können, unterliegen allen für Geräte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 bis 8 gelten jedoch nicht zwingend für Geräte, die für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und im Handel nicht erhältlich sind. Erfüllen die Geräte die Bestimmungen der §§ 4 und 6 bis 8 nicht, so sind in den beigelegten Unterlagen die ortsfeste Anlage und deren Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit anzugeben, und es ist anzugeben, welche Vorkehrungen beim Einbau des Gerätes in diese Anlage zu treffen sind, damit die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 durch die ortsfeste Anlage gewährleistet ist. Ferner sind die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Angaben zu machen.
- (3) Ortsfeste Anlagen müssen so errichtet, betrieben und gewartet werden, dass sie den grundlegenden Anforderungen des § 4 entsprechen. Für die Konformität einer ortsfesten Anlage mit den grundlegenden Anforderungen ist der Eigentümer zuständig. Die Dokumentation gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ist vom Betreiber für Kontrollen der Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist. Die Dokumentation muss den aktuellen technischen Zustand der ortsfesten Anlage beschreiben.

Abschnitt V

Marktaufsicht der Bundesnetzagentur

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur

- (1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bundesnetzagentur nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4 und §§ 6 bis 8 zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 13 zu veranlassen;
 2. auf Messen und Ausstellungen aufgestellte und vorgeführte Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Abs. 2 zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 13 Abs. 4 zu veranlassen;
 3. ortsfeste Anlagen Anlass bezogen auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu überprüfen und die Erfüllung dieser Anforderungen herbeizuführen;
 4. elektromagnetische Unverträglichkeiten einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;

5. elektromagnetische Unverträglichkeiten im Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;
 6. Einzelaufgaben aufgrund der Richtlinie 2004/108/EG, anderer EG-Richtlinien und Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
 7. Mitarbeit im Bereich der technischen Normung zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln in nationalen und internationalen Normungsgremien;
 8. die Anerkennung und Überwachung von benannten Stellen nach § 9.
- (3) Die Bundesnetzagentur kann im Bedarfsfall die Aufgaben einer benannten Stelle nach § 9 unbeschadet einer Tätigkeit von Privaten wahrnehmen.

§ 13

Befugnisse der Bundesnetzagentur,

- (1) Die Bundesnetzagentur ist befugt,
1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte im Sinne dieses Gesetzes stichprobenweise auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4 und §§ 6 bis 8 zu prüfen,
 2. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen stichprobenweise auf Einhaltung der im Gesetz geregelten Anforderungen zu prüfen,
 3. auf Messen und Ausstellungen aufgestellte und vorgeführte Geräte im Sinne dieses Gesetzes auf Einhaltung der Anforderungen nach § 10 Abs. 2, sowie Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen auf Einhaltung der Anforderungen des dortigen § 13 zu prüfen,
 4. für ortsfeste Anlagen bei Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte den Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu verlangen, eine Überprüfung der Anlagen vorzunehmen und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anzuordnen.
- (2) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Gerät, für das die CE-Kennzeichnung nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vorgeschrieben ist, nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, so trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Weitergabe des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken. Diese Maßnahmen können gegen jeden, der das Gerät in Verkehr bringt oder weitergibt, gerichtet werden.
- (3) Stellt die Bundesnetzagentur im Falle des Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 fest, dass ein Gerät mit CE-Kennzeichnung nicht den dort genannten Anforderungen entspricht, so erlässt sie die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu verhindern. Wenn der Mangel nicht behoben wird, trifft die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die gewerbliche Weitergabe des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken. Die Anordnungen und Maßnahmen nach Satz 1 und 2 können gegen den Hersteller, seinen Bevollmächtigten mit Niederlassung in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Importeur, die Maßnahmen nach Satz 2 auch gegen jeden, der das Gerät weitergibt, gerichtet werden.

- (4) Stellt die Bundesnetzagentur im Falle des Absatz 1 Nr. 3 fest, dass ein Gerät nicht den dort genannten Anforderungen entspricht, so erlässt sie die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben. Wenn der Mangel nicht behoben wird, veranlasst die Bundesnetzagentur die Außerbetriebnahme des Gerätes.
- (5) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass auf einem Gerät, seiner Verkaufsverpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein eine Kennzeichnung vorhanden ist, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten, so trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die gewerbliche Weitergabe des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken. Diese Maßnahmen können gegen jeden, der das Gerät in Verkehr bringt oder weitergibt, gerichtet werden.
- (6) Die Bundesnetzagentur ist befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten zu ergreifen und kann
 - 1.a) zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten und -anlagen und den zugehörigen Funkdiensten,
 - b) zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze,
 - c) zum Schutz von Leib und Leben und von Sachen von bedeutendem Wert oder
 - d) die Festlegungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit zum Schutz vor den Auswirkungen von Betriebsmitteln treffen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze genügen,

besondere Maßnahmen für das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anordnen oder alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort zu verhindern,

2. bei elektromagnetischen Unverträglichkeiten, die nicht nach Nr. 1 bearbeitet werden können, den Beteiligten Abhilfevorschläge unterbreiten. Zivilrechtliche Ansprüche gegen den Betreiber eines Betriebsmittels bleiben unberührt.

Bei der Bearbeitung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten legt die Bundesnetzagentur den Stand der Technik zu Grunde. Hierzu können insbesondere die geltenden technischen Normen herangezogen werden. Sie kann ihre Maßnahmen an den Betreiber und/oder an den Eigentümer eines Betriebsmittels richten. Die Befugnisse nach Satz 1 erstrecken sich auch auf solche Fälle, in denen die elektromagnetischen Unverträglichkeiten in Zusammenhang mit der Ausstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen stehen.

- (7) Ist durch eine elektromagnetische Störung
 1. die Gefährdung von Leib oder Leben Dritter oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert zu befürchten,
 2. die Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes beeinträchtigt oder

3. ein zu Sicherheitszwecken verwendetes Empfangs- oder Sendefunkgerät beeinträchtigt und ist die Ursache der Störung nicht auf anderem Wege zu ermitteln, sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, den Inhalt von Aussendungen, auch soweit sie zu Telekommunikationszwecken dienen, abzuhören und sich Kenntnis von den näheren Umständen des Telekommunikationsvorganges zu verschaffen. Die durch die Maßnahmen nach Satz 1 erlangten Informationen dürfen nur zur Unterbindung der elektromagnetischen Störung verwendet werden. Abweichend von Satz 2 dürfen Informationen an die Bundesnetzagentur übermittelt werden, soweit dies für die Verfolgung einer in § 100a Strafprozessordnung genannten Straftat erforderlich ist. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 3 eingeschränkt.
- (8) Unter den in Absatz 7 Satz 1 genannten Voraussetzungen sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen zu betreten, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch den verantwortlichen Bediensteten der Bundesnetzagentur, schriftlich angeordnet werden. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sollen nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen, es sei denn die Maßnahme würde dadurch unangemessen verzögert. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.

§ 14

Auskunfts- und Beteiligungspflicht

- (1) Diejenigen, die Betriebsmittel im Sinne dieses Gesetzes in Verkehr bringen, anbieten, ausstellen, betreiben oder das Inverkehrbringen vermitteln, sowie die benannten Stellen haben der Bundesnetzagentur auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren. Die nach Satz 1 Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Die Beauftragten der Bundesnetzagentur dürfen Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge, auf oder in denen Geräte im Sinne dieses Gesetzes oder des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen geprüft, hergestellt, angeboten oder zum Zwecke des Inverkehrbringens oder der Weitergabe gelagert werden, ausgestellt sind oder betrieben werden, während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, die Geräte besichtigen und prüfen, zur Prüfung betreiben lassen und unentgeltlich vorübergehend zu Prüf- und Kontrollzwecken entnehmen. Die nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 15

Zwangsgeld

Zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 13 und 14 sowie der Anordnungen aufgrund der Verordnung nach § 9 Abs. 3 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu fünfhunderttausend Euro festgesetzt werden.

§ 16 Kostenregelung

- (1) Die Bundesnetzagentur erhebt für ihre folgenden Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):
 1. Maßnahmen im Rahmen der Marktaufsicht von Geräten nach § 13 Abs. 1 bis 5 gegen denjenigen, der Geräte auf den nationalen Markt gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen §§ 3 und 6 bis 8 dieses Gesetzes festgestellt wurde,
 2. Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Betriebsmitteln, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 dieses Gesetzes betrieben werden.
 3. Entscheidungen über die Anerkennung von benannten Stellen nach § 9 Abs. 1 und 2 und Kontrollmaßnahmen; Kosten werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen worden ist; § 15 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Erstattung von Auslagen zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die von den Amtshandlungen verursachten Kosten gedeckt sind. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes gelten ergänzend. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 4 einschließlich ihrer Aufhebung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 17 Vorverfahren

- (1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Kosten des Vorverfahrens richten sich nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Beitragsregelung

(1) Senderbetreiber haben zur Abgeltung der Kosten

1. für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs zur Aufgabenerledigung nach § 13 Abs. 6, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt ist,
2. eine Abgabe zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird, für Maßnahmen im Rahmen der Marktaufsicht von Geräten nach § 13 Abs. 1 bis 5, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise und der Zahlungsfristen zu bestimmen. Die Anteile an den Gesamtkosten in Sinne von Abs. 1 werden den einzelnen Nutzergruppen soweit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen. Die Nutzergruppen ergeben sich aus der Frequenzzuweisung. Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung entsprechend der Frequenznutzung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 4 einschließlich ihrer Aufhebung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen.

Abschnitt VI

Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4, § 6, § 7 Abs. 1, oder mit § 8 ein Gerät in Verkehr bringt, gewerbsmäßig weitergibt oder in Betrieb nimmt,
2. entgegen § 6 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4 eine technische Unterlage oder eine EG-Konformitätserklärung für ein Gerät nicht oder nicht mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt,
3. entgegen § 7 ein Gerät, die Verpackung oder die Begleitunterlagen mit der CE-Kennzeichnung versieht oder eine Kennzeichnung anbringt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 eine Aufgabe einer benannten Stelle ausübt oder
5. entgegen § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 oder 2 eine ortsfeste Anlage betreibt oder betreiben lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Geräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 20

Aufhebung und Änderungen von Rechtsvorschriften

- (1) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18.9.1998 (BGBl. I. S. 2882) wird aufgehoben.
- (2) Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) wird wie folgt geändert:
 1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Die in § 4 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln enthaltenen grundlegenden Anforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit.
 2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Zur Ausführung des Gesetzes stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln zur Verfügung. § 15 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln hinsichtlich des Zwangsgeldes findet entsprechende Anwendung.
 3. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, wenn ein Verstoß gegen die in den §§ 3, 7 und 9 bis 13 bestimmten Anforderungen vorliegt.
 4. In § 18 Abs. 1 wird der Text „Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19), zuletzt geändert durch Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 290 S.1)“ ersetzt durch „Richtlinie 2004/108/EG des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 390/24)“.
 5. In § 19 wird Abs. 2 gestrichen.

§ 21

Übergangsbestimmungen

- (1) Betriebsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1, die den Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18.9.1998 (BGBl. I. S. 2882), entsprechen und vor dem 20. Juli 2009 in Verkehr gebracht wurden, dürfen unbefristet in Betrieb genommen oder weiter betrieben werden.

- (2) Ortsfeste Anlagen nach § 11 dürfen solange weiter betrieben werden, wie ihr Standort unverändert bleibt. Verursachen solche Anlagen elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, so gilt § 4.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 20. Juli 2007 in Kraft.

Konformitätsbewertungsverfahren nach § 6
(interne Fertigungskontrolle)

1. Der Hersteller hat anhand einer Untersuchung der maßgebenden Erscheinungen die elektromagnetische Verträglichkeit seines Gerätes zu bewerten, um festzustellen, ob es die grundlegenden Anforderungen nach § 4 Abs.1 erfüllt. Die sachgerechte Anwendung aller einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, ist der Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit gleichwertig.
2. Bei der Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit sind alle bei bestimmungsgemäßem Betrieb üblichen Bedingungen zu berücksichtigen. Kann ein Gerät in verschiedenen Konfigurationen betrieben werden, so muss die Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit bestätigen, dass es die grundlegenden Anforderungen nach § 4 Abs.1 in allen Konfigurationen erfüllt, die der Hersteller als repräsentativ für die bestimmungsgemäße Verwendung bezeichnet.
3. Der Hersteller erstellt nach den Bestimmungen des Anhangs III Nr.1 die technischen Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, dass das Gerät die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2004/108/EG erfüllt.
4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft halten die technischen Unterlagen mindestens zehn Jahre lang nach Fertigung des letzten Gerätes für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereit.
5. Die Übereinstimmung des Gerätes mit allen einschlägigen grundlegenden Anforderungen ist durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang III Nr. 2 zu bescheinigen, die der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ausstellt.
6. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft halten die EG-Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Fertigung des letzten Gerätes für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereit.
7. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen und der Konformitätserklärung der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Geräts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.
8. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Anhang III genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen nach § 4 gewährleistet.

Konformitätsbewertungsverfahren gemäß § 6
(Einbeziehung von benannten Stellen)

1. Dieses Verfahren besteht in der Anwendung des Anhangs I mit folgenden Ergänzungen:
2. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter legt die technischen Unterlagen der benannten Stelle gemäß § 9 Abs. 1 vor und ersucht die benannte Stelle um eine Bewertung. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter teilt der benannten Stelle mit, welche Aspekte der grundlegenden Anforderungen von ihr zu bewerten sind.
3. Die benannte Stelle prüft die technischen Unterlagen und bewertet, ob in diesen Unterlagen in angemessener Weise nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der Richtlinie 2004/108/EG, die bewertet werden sollen, eingehalten wurden. Ist die Übereinstimmung des Geräts mit den Anforderungen bestätigt, so erstellt die benannte Stelle eine Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten, in der die Übereinstimmung des Geräts mit den Anforderungen bestätigt wird. Die Erklärung der benannten Stelle beschränkt sich auf diejenigen Aspekte der grundlegenden Anforderungen, die von der benannten Stelle bewertet wurden.
4. Der Hersteller fügt die Erklärung der benannten Stelle den technischen Unterlagen hinzu.

Technische Unterlagen, EG-Konformitätserklärung

1. TECHNISCHE UNTERLAGEN

Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Gerätes mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zu beurteilen. Sie müssen sich auf die Konstruktion und die Fertigung des Gerätes erstrecken und insbesondere Folgendes umfassen:

- eine allgemeine Beschreibung des Gerätes;
- einen Nachweis der Übereinstimmung des Gerätes mit etwaigen vollständig oder teilweise angewandten harmonisierten Normen;
- falls der Hersteller harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat,

eine Beschreibung und Erläuterung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2004/108/EG getroffenen Vorkehrungen einschließlich einer Beschreibung der nach Anhang I vorgenommenen Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit, der Ergebnisse der Entwurfsberechnungen, der durchgeführten Prüfungen, der Prüfberichte usw.;
- eine Erklärung der benannten Stelle, sofern das in Anhang II beschriebene Verfahren angewandt wurde.

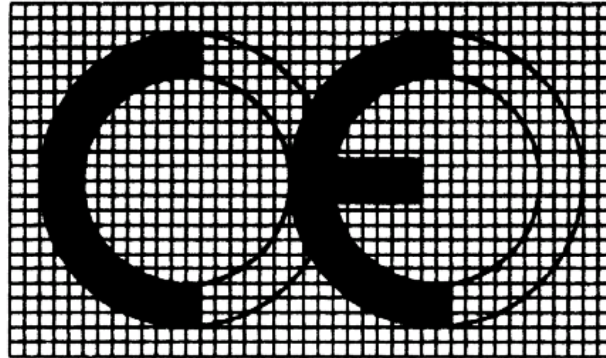
2. EG-KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG

Die EG-Konformitätserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- einen Verweis auf die Richtlinie 2004/108/EG;
- die Kennzeichnung des Gerätes, für das sie abgegeben wird, nach § 8 Absatz 1;
- Namen und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten;
- die Fundstellen der Spezifikationen, mit denen das Gerät übereinstimmt und aufgrund deren die Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie 2004/108/EG erklärt wird;
- Datum der Erklärung;
- Namen und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung müssen die hier wiedergegebenen Proportionen gewahrt bleiben. Die CE-Kennzeichnung muss mindestens 5 mm hoch sein.

Die CE- Kennzeichnung ist auf dem Gerät oder auf seinem Typenschild anzubringen. Ist dies wegen der Beschaffenheit des Gerätes nicht möglich, ist die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung, sofern vorhanden, oder auf den Begleitunterlagen anzubringen.

Wird ein Gerät auch von anderen Richtlinien erfasst, die andere Aspekte behandeln und ebenfalls die CE-Kennzeichnung vorsehen, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass das Gerät diesen anderen Richtlinien ebenfalls entspricht.

Kann der Hersteller jedoch nach einer oder mehreren dieser Richtlinien während einer Übergangsfrist wählen, welche der bestehenden Regelungen er anwendet, so bescheinigt die CE-Kennzeichnung lediglich die Übereinstimmung mit den vom Hersteller angewandten Richtlinien. In diesem Fall müssen die dem Gerät beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union tragen.

**Von der Bundesnetzagentur bei der Beurteilung der zu benennenden Stellen
anzuwendende Kriterien**

1. Die von der Bundesnetzagentur benannten Stellen müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie müssen über ausreichend Personal, Mittel und Ausrüstung verfügen.
 - b) Ihr Personal muss fachlich kompetent und beruflich zuverlässig sein.
 - c) Sie müssen unabhängig sein bei der Durchführung der Prüfungen und der Abfassung der Berichte, die in der Richtlinie 2004/108/EG vorgesehen sind.
 - d) Ihre Führungskräfte und ihr technisches Personal müssen unabhängig von Stellen, Gruppen oder Personen sein, die ein direktes oder indirektes Interesse an den fraglichen Geräten haben.
 - e) Ihr Personal muss zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sein.
 - f) Sie müssen angemessen gegen Haftpflicht versichert sein.
2. Die Erfüllung der in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen wird von der Bundesnetzagentur regelmäßig überprüft.